

Zürich, 6. März 2017

KR-Nr. 67/2017

A N F R A G E von Beat Bloch (CSP, Zürich), Markus Bischoff (AL, Zürich) und Kathy Steiner (Grüne, Zürich)

betreffend Sozialdetektive und Rechtssicherheit im Kanton Zürich

Auf eine dringliche Anfrage (KR-Nr. 348/2016) aus dem Kantonsrat zum Thema der Observation von Sozialhilfebeziehenden bei Verdacht auf Sozialhelfemissbrauch hat der Regierungsrat in seiner Antwort vom 23. November 2016 darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht auch nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 18. Oktober 2016 mit § 18 Abs. 4 des Sozialhilfegesetzes (SHG; LS 851.1) eine genügende gesetzliche Grundlage für die Weiterführung der Observationen im Sozialhilfebereich besteht.

Zwischenzeitlich wurde das Urteil in juristischen Fachpublikationen eingehend besprochen (jusletter vom 9. Januar 2017). Der kantonale Datenschutzbeauftragte geht gemäss Medienberichten davon aus, dass das Zürcher Sozialhilfegesetz einer Anpassung bedarf (Landbote vom 22. Februar 2017); zum gleichen Schluss kommt offenbar auch der Stadtzürcher Datenschutzbeauftragte, weshalb der Vorsteher des Sozialdepartementes der Stadt Zürich, Rafael Golta, «vorderhand auf das Mittel der Observation verzichtet» (NZZ vom 3. März 2017).

Die vom Regierungsrat angegebene «ausreichende» Rechtsgrundlage in Art. 18 Abs. 4 des Sozialhilfegesetzes lautet wie folgt:

Die Fürsorgebehörde ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Hilfesuchenden und der weiteren in Abs. 1 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

Observationen werden in diesem Gesetzesartikel nicht erwähnt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Auffassungen der Datenschutzbeauftragten des Kantons und der Stadt Zürich betreffend Auswirkungen des Urteils des EGMR Urteils vom 18. Oktober 2016?
2. Hält der Regierungsrat an seiner Rechtsauffassung fest, wonach Art. 18 Abs. 4 SHG eine genügende Rechtsgrundlage für Observationen im Sozialhilferecht darstellt?
3. Wenn nein, was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?
4. Welche Sofortmassnahmen will der Regierungsrat ergreifen, um die Rechtssicherheit in diesem sensiblen Rechtsbereich im Kanton Zürich wieder herzustellen?

Beat Bloch
Markus Bischoff
Kathy Steiner

67/2017